



Anhaltspunkte für Korruption

1. Bedeutung der Anhaltspunkte

Erfahrungsgemäss sind mit Bestechung, Sich-bestechen-Lassen, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme bestimmte ungewöhnliche Verhaltensweisen verbunden. Solche Verhaltensweisen sind nachfolgend aufgeführt und dienen als Anhaltspunkte für mögliche Korruptionsfälle in der Praxis der kantonalen Verwaltung.

Die einzelnen Anhaltspunkte begründen für sich allein in der Regel noch keinen Verdacht auf korruptes Verhalten. Aber das **Zusammentreffen mehrerer dieser Indikatoren kann auf Korruption hinweisen**. Insbesondere wird es dann verdächtig, *wenn sich Anhaltspunkte häufen und auf bestimmte Personen oder Aufgabenbereiche konzentrieren.*

Die folgenden Aufzählungen von allgemeinen und besonderen Anhaltspunkten sind nicht abschliessend.

2. Allgemeine Anhaltspunkte

- 2.1 Auffällige Privatkontakte zwischen Mitarbeitenden und Dritten (z.B. Einladungen zu Freizeitanlässen, Beratung durch Mitarbeitende, Kapitalbeteiligungen)
- 2.2 Inanspruchnahme von Vergünstigungen Dritter (z.B. Sonderrabatte bei Einkäufen, Gratisverpflegung in Restaurants)
- 2.3 Unerklärlich aufwändiger Lebensstil von Mitarbeitenden (z.B. teure Ferien, Sportwagen, Luxusuhren, Liegenschaften etc.)
- 2.4 Unverständliche Widerstände gegen neue Aufgaben bzw. eine Umorganisation, insbesondere wenn damit eine Beförderung bzw. Lohnerhöhung verbunden wäre
- 2.5 Unplausible Veränderungen im Verhalten (z.B. aufkommende Verschlossenheit aufgrund schlechten Gewissens u.a.)
- 2.6 Abnehmende Verbundenheit mit der Verwaltung und der Aufgabenerfüllung
- 2.7 Ungewöhnliche Grosszügigkeit von Unternehmungen (z.B. Sponsoring)



3. Besondere Anhaltspunkte intern

- 3.1 Ausübung von ungemeldeten Nebenbeschäftigungen
- 3.2 «Übersehen» von Regeln, Zunahme «kleiner Unregelmässigkeiten»
- 3.3 Abweichung zwischen tatsächlichem Sachverhalt und späterer Dokumentation
- 3.4 Entscheidungen ohne nachvollziehbare Begründung
- 3.5 Unterschiedliches Vorgehen bei gleichem Sachverhalt mit verschiedenen Antragstellenden (Missbrauch von Ermessensspielräumen)
- 3.6 Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen (z.B. ohne Auflagen) unter Umgehung der zuständigen Stellen
- 3.7 Abschottung einzelner Aufgabenbereiche
- 3.8 Übermässige Konzentration von Aufgaben bei einer Einzelperson (ungenügende Funktionentrennung)
- 3.9 Verheimlichung von Vorgängen
- 3.10 Ungewöhnlich kurze oder ungewöhnlich lange Bearbeitungszeiten bei bestimmten Begünstigungsentscheiden (z.B. Subventionen, Bewilligungen)
- 3.11 Parteinahme für bestimmte Antragstellende oder Bietende
- 3.12 Geringschätzung des sparsamen Mitteleinsatzes
- 3.13 Versuche der Einflussnahme auf zuständigkeitsfremde Beschlüsse, bei denen Drittinteressen von Bedeutung sind
- 3.14 Fehlende oder unzureichende Kontrollen bei kritischen Prozess-Schritten
- 3.15 Umgehung von Kontrollen, Zuständigkeiten und Dienstwegen
- 3.16 Stillschweigende Duldung regelwidrigen Verhaltens
- 3.17 Ausbleiben von Reaktionen auf verdächtige Vorkommnisse
- 3.18 Wiederholt heftige Reaktionen auf vermeintliche «Einmischung» in den eigenen Kompetenzbereich
- 3.19 Kaum Ferienbezug und/oder Verzicht auf eine umfassende Stellvertretungsregelung



4. Besondere Anhaltspunkte extern

- 4.1 Auffallend entgegenkommende Behandlung von Antragstellenden oder auffallend negative bzw. abfällige Behandlung von bestimmten Mitbewerbern
- 4.2 Bevorzugung von Einladungs- oder freihändigen Verfahren, Splitten von Aufträgen zur Ermöglichung von freihändigen Verfahren, Vermeiden des Einholens von Vergleichsangeboten, Festlegung von Spezifikationen zur Bevorzugung eines bestimmten Lieferanten
- 4.3 Unübliche Qualifizierung von Vertragsverhältnissen (z.B. Leasing als Miete, Vermögensverwaltung als Anlageberatung)
- 4.4 Erhebliche bzw. wiederholte Überschreitungen der vorgesehenen Auftragswerte
- 4.5 Beschaffungen zu marktunüblichen Preisen, Abschluss von Verträgen ohne transparenten Wettbewerb zu ungünstigen Konditionen
- 4.6 Unsinnige Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen
- 4.7 Ungewöhnlich häufige «Rechenfehler», Nachbesserungen in Kontrollberichten, aufwändige Nachtragsarbeiten, Schattenbuchhaltungen
- 4.8 Unterlagen und Belege sind praktisch nie sofort verfügbar oder werden bei Mitarbeitenden zuhause aufbewahrt
- 4.9 Ungewöhnlich hoher, inhaltlich nicht ohne weiteres nachvollziehbarer Aktivismus jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres (z.B. sogenannte «Bereinigungen»)
- 4.10 Eingänge von Dokumenten in Vergabegeschäften ohne Eingangsstempel («persönlich vorbeigebracht»)
- 4.11 Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden oder Tätigkeit ihrer Angehörigen bei Unternehmen, die gleichzeitig Auftragnehmer oder Antragsteller der Verwaltung sind
- 4.12 Fadenscheiniges Bestreiten von potenziellen Interessenkonflikten (z.B. «Ich habe mit der Geschäftsführung gar nichts zu tun» oder «Ich habe hier gar keine Entscheidungsbefugnisse bezüglich Zuschlag bei Ausschreibungen»)
- 4.13 Auffallende Nachgiebigkeit in Verhandlungen mit Unternehmen, Verzicht auf der Verwaltung zustehende Rabatte oder Gutschriften (z.B. auch mit Begründungen wie «Die haben so gut gearbeitet, dass die sich das verdient haben» oder «Die kommen im anderen Vertrag zu kurz»)
- 4.14 «Dienstreisen» mit nicht erforderlichen Übernachtungen zu bestimmten Unternehmen, regelmässige Teilnahme an «Weiterbildungen» mit hauptsächlich Unterhaltungscharakter



- 4.15 Häufige Besuche der gleichen Unternehmensvertreter und -vertreterinnen in der Verwaltung bei bestimmten Personen mit Entscheidungskompetenz oder bei Fachpersonen
- 4.16 Ausbleiben von Konflikten mit Unternehmen bzw. Antragstellenden dort, wo Konflikte sich üblicherweise nicht vermeiden lassen
- 4.17 Beizug von externen Experten und Mitarbeitenden aus Drittunternehmen für Aufgaben des Tagesgeschäfts oder zur Vorbereitung von Ausschreibungen im Umfeld dieser Dritten (z.B. Tochtergesellschaft, Geschäftspartner etc.)
- 4.18 Festlegung von formell zweckmässig klingenden, aber nicht praktikablen Ausstandsregeln (z.B. «Bei allen Fragen, welche X betreffen, ist Y von seinen Rechenschaftspflichten als Geschäftsführer entbunden»)

Verteiler gemäss RRB Nr. 1205/2017:

- die Direktionen des Regierungsrates;
- die Staatskanzlei;
- die Bezirksverwaltung;
- die unselbständigen Anstalten.